

## **Kultur, Wirtschaft oder beides -**

### **Stand der Debatte zur Revision der EU-Fernsehrichtlinie im Europäischen Parlament**

Ruth Hieronymi

Wer in Zeiten der Globalisierung kulturelle Vielfalt erhalten will, der muss handeln. Dies gilt auch für die Frage nach dem Fernsehen der Zukunft, denn Medien sind Kultur- und Wirtschaftsgüter gleichermaßen. Deshalb brauchen wir für die alten und neuen audiovisuellen Medien beides: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung der kulturellen Vielfalt.

Die geltende Richtlinie TVWF gilt vor allem für die analoge Übertragung von Fernsehen. Seit Jahren wird die digitale Technologie entwickelt. Die generelle Umstellung auf digitale Technologie für die Fernsehübertragung soll in der EU bis zum Jahr 2010 abgeschlossen sein.

Digitale Technik ermöglicht nicht nur eine neue Übertragungstechnologie, sondern auch neue technologische Plattformen für Fernsehen wie Internet, PC, Video, Handy. Neben dem traditionellen Fernsehen entstehen zunehmend „Fernsehdienste auf Abruf“ und neue fernsehähnliche Mediendienste.

Dienste der Informationsgesellschaft sind nach europäischem Recht heute schon, mit Ausnahme des Fernsehens, elektronischer Handel. Fernsehdienste und vergleichbare on-demand- und Internet-Angebote sind rechtlich eine Grauzone, ihre Sonderstellung als Kultur- und Wirtschaftsgut ist gefährdet. Seit Jahren drängen die USA darauf, in der Welthandelsrunde (WTO) audiovisuelle Dienste im weltweiten Handelsrecht als Wirtschaftsgut einzuordnen. Für die Zukunft des Fernsehens in Europa war es höchste Zeit, als die EU-Kommission am 15. Dezember 2005 den Vorschlag für die Reform der EU-Fernsehrichtlinie vorlegte.

Nach in der Anfang Juni von sechs Ausschüssen des Europäischen Parlamentes gemeinsam durchgeführten Anhörung zeichnen sich für die Beratungen des Kommissionsvorschlages im Parlament folgende Tendenzen ab:

#### **1. Sektorspezifisches Medienrecht**

Nicht für alle audiovisuellen Dienste, sondern nur für audiovisuelle **Mediendienste** soll auch in Zukunft ein spezielles Medienrecht gelten.

Die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" soll deshalb, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, zur Richtlinie für "Audiovisuelle Mediendienste" reformiert werden.

Im Vorschlag der EU-Kommission werden 6 Kriterien vorgeschrieben, die zeitgleich erfüllt sein müssen, damit es sich um einen audiovisuellen Mediendienst handelt:

- Dienste entsprechend Art. 48 und 49 des EG Vertrages,

- deren Hauptzweck ist,
- die Sendung von bewegten Bildern mit und ohne Ton
- mit dem Auftrag zu informieren, zu unterhalten und zu erziehen,
- die an die Allgemeinheit gerichtet sind
- und über elektronische Netzwerke vertrieben werden.

Trotz dieser Definition wird seit Monaten kontrovers und intensiv über den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie diskutiert. Noch bestehende Unklarheiten müssen abschließend ausgeräumt werden, indem der Anwendungsbereich der Richtlinie für "Audiovisuelle Mediendienste" noch präziser definiert wird. Ich schlage deshalb vor, dass nur solche audiovisuellen Dienste als audiovisuelle **Mediendienste** erfasst werden, wenn sie die sechs vorher genannten Kriterien erfüllen und darüber hinaus unter redaktioneller Verantwortung stehen. Alle anderen audiovisuellen Dienste, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht durch die Richtlinie abgedeckt.

Beispiele für elektronische Medien, die nicht abgedeckt sind, sind:

- private und teil-öffentliche, elektronische Kommunikation
- Presse in gedruckter und elektronischer Form;
- Nachrichten und Informationsdienste, bei denen der audiovisuelle Anteil nicht primär ist;
- Radiodienste;
- Online-Games, soweit der Hauptzweck audiovisueller Mediendienste nicht erfüllt ist.

## 2. Abgestufte Regulierungsdichte

Die Trennung zwischen linearen Mediendiensten, die wie traditionelles Fernsehen ein festes Programmschema haben, und nicht-lineare Mediendienste auf Abruf, wurde als plausibel akzeptiert. Dem Vorschlag der Kommission zur abgestuften Regulierungsdichte für audiovisuelle Mediendienste im Verhältnis zu ihrer Meinungsrelevanz wurde zugestimmt.

Für die nicht-linearen Mediendienste gelten nur die bisherigen Vorschriften zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde.

Für die linearen audiovisuellen Mediendienste gelten neben den Regeln für Jugendschutz und dem Schutz der Menschenwürde eine Reihe von weiteren Vorschriften, wie die quantitativen Werberegeln und die Quotenvorschriften für europäische Werke.

Die Abgrenzung zwischen beiden Bereichen muss aber präziser und eine mögliche Doppelregulierung für nicht-lineare Mediendienste durch die Richtlinie für den elektronischen Handel ausgeschlossen werden.

## 3. Herkunftslandprinzip sichern

Das Herkunftslandprinzip wurde als Grundlage einer europäischen Medienpolitik im audiovisuellen Sektor nachdrücklich bestätigt. Nur mit diesem Prinzip sind „Fernsehen ohne Grenzen“ und „audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen“ möglich.

Das Herkunftslandprinzip muss aber – wie bisher – verbunden sein mit Mindeststandards zum Jugendschutz, zum Verbraucherschutz und zum Schutz der Menschenwürde.

Diese Regelungen haben sich insgesamt bewährt. Probleme die in der Vergangenheit bei der Umsetzung des Herkunftslandprinzips aufgetreten sind, sind keine europaweiten Probleme, sondern bilaterale zwischen einzelnen Mitgliedstaaten. Solche Probleme entstehen, wenn z.B. ein Fernsehanstalten von einem in der Regel größeren Mitgliedsland aus, das sich auf die Mindeststandards der Richtlinie beschränkt in ein kleineres Land ausstrahlt, das in seinem nationalen Recht über die Mindeststandards hinausgegangen ist. Das Europäische Parlament fordert die betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Probleme bilateral zu lösen und das Herkunftslandprinzip nicht in Frage zu stellen.

#### **4. Wirksame Ko- und Selbstregulierung**

Die neuen audiovisuellen Mediendienste erfordern zur Kontrolle der Einhaltung der Mindeststandards Instrumente, die den neuen Technologien entsprechen.

International bewährt haben sich bereits effiziente Instrumente der Ko- und Selbstregulierung. Hierzu gehört z. B. INHOPE, eine Organisation der Internetbetreiber, deren Internet-Hotlines illegale Inhalte aus dem Internetangebot entfernen.

Soweit diese Instrumente in den Mitgliedstaaten noch nicht vorhanden sind, wird ihre Einführung dringend empfohlen. Wie in Deutschland ist auch auf EU-Ebene eine reine Selbstregulierung der Industrie natürlich nicht möglich. Notwendig ist als Mindestakt der Ko-Regulierung der gesetzliche Auftrag zur Selbstregulierung, den die Mitgliedstaaten formulieren und kontrollieren müssen Für Deutschland erfüllen die Vorschriften zur Ko- und Selbstregulierung in den Staatsverträgen diese Anforderungen bereits.

#### **5. Werbung gezielt liberalisieren**

Bei den Werberegeln wurde intensiv zwischen den wirtschaftlichen Anforderungen zur Liberalisierung und dem notwendigen Verbraucherschutz abgewogen.

Die stündliche Obergrenze von 12 Minuten Werbung soll erhalten bleiben, eine weitere Lockerung des Blockwerbeverbotes aber geprüft werden.

Eine Mehrheit könnte eventuell erreicht werden, um die Werbeunterbrechung für Fernseh- und Kinofilme, Kinderprogramme und Nachrichtensendungen von 35 Minuten, wie der EU-Kommission vorgeschlagen, wieder auf 30 Minuten zurückzuführen.

#### **6. Produkt-Platzierung möglichst einschränken**

Hoch umstritten ist der Vorschlag der EU-Kommission zur Produkt-Platzierung.

Auf der einen Seite wurde betont, dass dieses Werbeinstrument heute schon genutzt wird und ohne gemeinsame Regulierung zu Wettbewerbsnachteilen und Rechtsunsicherheit in den 25 Mitgliedstaaten führt.

Auf der anderen Seite wurden die schwerwiegenden Gefahren aufgezeigt, die mit Produkt-Platzierung für die redaktionelle Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit der Medien verbunden sind.

Übereinstimmend wird eine weit größere Transparenz von Produkt-Platzierung als im Kommissionsvorschlag gefordert. Von entscheidender Bedeutung wird die Frage sein, welche Formate für Produkt-Platzierung gegebenenfalls zugelassen werden können.

Ich persönlich halte Produkt-Platzierung höchstens in Kino- und Fernsehfilmen für vertretbar, denn nur in diesen Fällen sind echte Wettbewerbsprobleme zu erkennen.

#### **7. Quoten - Förderung der europäischen Produktionen**

Quoten für die Förderung der europäischen Produktionen und der europäischen Produzenten sind ein Instrument zur Förderung und Bewahrung der kulturellen Vielfalt in Europa.

Diese Quoten für die Förderung europäischer Produktionen werden wie bisher nur auf lineare Mediendienste angewandt. Bei nicht-linearen Mediendiensten wird ein allgemeiner Förderauftrag für die Mitgliedstaaten vorgeschlagen, auf keinen Fall sollten Quoten für die nicht-linearen Dienste verbindlich festgelegt werden.

#### **8. Kurzberichterstattung - Wahrung der Informationsfreiheit**

Grundsätzlich dient das Recht auf Kurzzeitberichterstattung gegen eine angemessene Entschädigung in den Fällen, in denen Exklusivrechte bestehen, der Informations- und Meinungsfreiheit.

Es muss sichergestellt sein, dass aus dem Recht der Kurzzeitberichterstattung keine eigene Sendung oder ein neuer audiovisueller Dienst erstellt werden darf. Die Wahrung des Urheberrechts muss gesichert werden.

Es muss vor allem kargestellt werden, dass sich aus dem Recht der grenzüberschreitenden Kurzzeitberichterstattung keine Verpflichtung eines Mitgliedstaates ergibt, dieses Recht auf nationaler Ebene einzuführen, wenn es dort bisher ein solches Recht nicht gab.

Die Abstimmung im Europäischen Parlament in erster Lesung wird im Dezember 2006 sein.